

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 19. Februar.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Neugestaltung des Oberkommandos der französischen Armee. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Fr. Nansen: Durch Nacht und Eis. — U. Wille: Über Befehlgebung bei unsern Manövern. — Eidgenossenschaft: Unzulässigkeit der Verhängung von Geldbussen in Fällen von Dienstversäumnis. Über die Ausbildung der Artillerieoffiziere. Zürich: Vortrag über das Schlachtfeld von Cannä. † Kommandant Karl Walder. — Ausland: Deutschland: Das deutsche Offizierskorps. Rücktritt des Generalinspektors des Militärerziehungs- und Bildungswesens General der Infanterie v. Kessler. Frankreich: † General René Paul de Ladmirault. England: Zur Dreyfus-Affaire. Indien: Das Kriegsmaterial der indischen Stämme.

Die Neugestaltung des Oberkommandos der französischen Armee.

Eine wichtige Neugestaltung der höheren Kommandoverhältnisse des französischen Heeres hat sich mit dem Rücktritt des bisherigen Gouverneurs von Paris, General Saussiers, vollzogen. Der vor dem Feinde 1870 in höherer Stellung befehligende General Jamont, bisher Mitglied des obersten Kriegsrats und früher Kommandeur des VI. Armeekorps, tritt als Generalissimus an die Spitze des französischen Heeres, und General Zurlinden, der frühere Kriegsminister, bisher kommandierender General des XV. Armeekorps, übernimmt den Posten des Gouverneurs von Paris, während General Saussier Ehrenmitglied des obersten Kriegsrats, dessen Vizepräsident er bisher war, bleibt.

Die französischen Generale, welche vor dem Feinde kommandiert haben, werden bekanntlich ohne Rücksicht auf die sonst geltende gesetzliche Altersgrenze in der höheren Gruppe des allgemeinen Generalstabs belassen und zwar dürfen sie bis zum 70. Lebensjahre in Friedenszeiten Verwendung finden. Diese unerbittliche Altersgrenze hat General Saussier am 16. Januar d. J. erreicht. Er hat über 50 Dienstjahre hinter sich. Vor 44 Jahren erhielt er, von Bajonettstichen bedeckt, das Kreuz der Ehrenlegion aus den Händen des Marschalls Canrobert für sein Zurückwerfen der Russen aus den Laufgräben vor Sebastopol.

Der Rücktritt General Saussiers überschreitet die gewöhnliche Tragweite der Verabschiedung von französischen Generalen, denn er hat eingreifende Änderungen im Oberbefehl der Streitkräfte Frankreichs zur Folge. Neue Persönlich-

keiten gelangen ans Ruder. Das Gesetz von 1875 machte es möglich, sowohl den General Saussier wie den Kriegsminister Billot der französischen Armee noch 5 Jahre zu erhalten, sie würden ohne dasselbe bereits seit diesem Zeitraume verabschiedet sein. Nur drei Mitglieder des obersten Kriegsrates werden im Herbst d. J. noch in Funktion sein; es sind dies General Jamont, der ebenfalls auf Grund des erwähnten Gesetzes noch bis 1901 ein aktives Kommando behalten kann, General Hervé, der 1902 ausscheidet, und General Négrier, der 1904 die exceptionelle Altersgrenze erreicht. Mit dem Rücktritt General Saussiers beginnt daher eine völlige Umwandlung im Führerpersonal der französischen Armee. Das Kriegsministerium vermag sich fortan bei den Vorschlägen zum obersten Kriegsrat nicht mehr auf glänzende, während der Landesverteidigung 1870/71 geleistete Dienste seiner Klienten zu stützen. Es muss sich mit ihrer in Friedenszeiten bewiesenen Geeignetheit für ein hohes Kommando und ihrer dargethanen Qualifikation bei den Herbstmanövern begnügen. Allein Frankreich unterliegt dieser Einwirkung eines fast dreissigjährigen Friedens nicht allein. Auch in Deutschland verschwinden die Führer, die sich 1870/71 in einigermassen hervorragender Stellung befanden. Dasselbe gebietet jedoch über den grossen Vorteil, als Haupt der Armee keinen jeder parlamentarischen Krisis unterworfenen Kriegsminister, sondern den Herrscher selbst als obersten Kriegsherrn, und damit die Kontinuität in militärischen Dingen zu besitzen.

Doppelte Aufgabe der französischen Regierung wird es fortan sein, bei der Auswahl für die höheren Kommandostellen nur die Interessen der Armee und die entsprechende Vorbereitung der